



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Arbeitslosenversicherung
Rechtsdienst

Merkblatt vom 16. März 2020

Voranmeldung von Kurzarbeit

Wo finde ich Informationen / Formulare?

- www.arbeit.swiss > Arbeitgeber
- www.vol.be.ch > Arbeit > Arbeitsmarkt > Kurzarbeitsentschädigung

Welche Fragen muss ich auf dem Formular «Voranmeldung von Kurzarbeit» beantworten?

- Fragen **1-8** müssen einzeln beantwortet werden.
- **Zusammenfassende** Beantwortung der Fragen **9a** (Tätigkeitsgebiet der Firma), **10b** (monatliche Umsätze in den letzten zwei Jahren), **11a** (Begründung) und **11c** (Verschiebung von Auftragsterminen).
- **Keine** Beantwortung der übrigen Fragen in den Ziffern 9-12.
- Der Handelsregisterauszug muss nicht eingereicht werden.
- Das Formular «Zustimmung zur Kurzarbeit» muss nicht eingereicht werden, jedoch muss die Arbeitgeberin in der Voranmeldung schriftlich bestätigen, dass alle von Kurzarbeit betroffenen Mitarbeitenden mit der Einführung von Kurzarbeit einverstanden sind.
- **Die Umsatzzahlen der letzten zwei Jahre sind monatlich genau auszuweisen.**

Wo ist die Voranmeldung einzureichen?

Einreichung per E-Mail an rechtsdienst.ava@be.ch. Per Post beim Amt für Arbeitslosenversicherung, Rechtsdienst, Lagerhausweg 10, 3018 Bern.

Wie lange wird die Bearbeitung dauern?

Im Moment gehen sehr viele Gesuche ein, das Gesuch wird möglichst zeitnah bearbeitet. Falls keine Eingangsbestätigung eingeht, muss beim Rechtsdienst nachgefragt werden (+41 31 633 58 41 / rechtsdienst.ava@be.ch).

Kann ich vorsorglich eine Voranmeldung einreichen?

Die vorsorgliche Bewilligung von Kurzarbeit ist ausgeschlossen.

Wie lange dauert die Voranmeldefrist?

Die Voranmeldefrist beträgt bei einer Voranmeldung mit der Begründung Coronavirus 3 Tage. In allen anderen Fällen 10 Tage.

Für wie lange kann meine Voranmeldung bewilligt werden?

Es können maximal 3 Monate bewilligt werden. Ein Gesuch um Weiterführung ist mindestens 10 Tage vor Ablauf einzureichen.

Kann ich als Firmeninhaber, Gesellschafter, Geschäftsleiter und Verwaltungsrat sowie für meinen mitarbeitenden Ehepartner eine Voranmeldung einreichen?

Das Gesetz schliesst diese Personengruppen vom Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung aus (Art. 31 Abs. 3 AVIG). Es ist nur eine Voranmeldung einzureichen, wenn Angestellte betroffen sind. Anträge ausschliesslich für Inhaber von Einzelfirmen oder Geschäftsleiter/Verwaltungsräte von Ein-Personen-Aktiengesellschaften müssen abgewiesen werden.